



Der Berufsverband
für Training, Beratung
und Coaching

News & Facts

Doppelte Haushaltsführung:

Ein beruflich veranlasster weiterer Hausstand am Beschäftigungsort verursacht, wenn der ursprüngliche Haushalt nicht aufgegeben wurde, Kosten für eine doppelte Haushaltsführung. Ein am Beschäftigungsort zusätzlich geführter Haushalt hat manchmal eine dynamische Entwicklung. Dem Ehepartner gelingt es, am selben Ort eine Arbeit zu finden und gelegentlich wohnen auch kleinere Kinder am Beschäftigungsort mit. Trotzdem kann im Heimatort der eigentliche Lebensmittelpunkt weiterhin bestehen, wenn dort z. B. die Eltern oder Großeltern leben, die eigene Wohnung unverändert existent ist, die sozialen Beziehungen zu Freunden, den Vereinen, denen man angehört, eine starke Bindung erzeugen.

Das Finanzamt mutmaßt bei langanhaltendem doppeltem Haushalt, dass sich der Lebensmittelpunkt verlagert. Wenn Sie den festen Zusammenhalt mit Ihrem Heimatort nachweisen können, so hat das Finanzgericht Münster im September dieses Jahres aktuell entschieden, dass dann eine doppelte Haushaltsführung weiterhin besteht.

Wenn also das Finanzamt unter Hinweis auf die sehr lange Zeit der doppelten Haushaltsführung den Lebensmittelpunkt verlagert wissen will, dann sollten Sie sich auf dieses Urteil beziehen.

Nichtabziehbare Schuldzinsen

Jeder Selbständige kennt das Thema, es gibt bessere und schlechtere Zeiten – also gute Gewinne, aber manchmal auch Verluste. Die regelmäßig für den eigenen Unterhalt erforderlichen Entnahmen werden unverändert, egal wie die Lage ist, vom betrieblichen Konto abgebucht. Spätestens im Zusammenhang mit einer Betriebsprüfung werden dann die Kontokorrentzinsen ein Thema und es wird deren Nichtabziehbarkeit als betrieblicher Aufwand wegen Überentnahme angeführt.

Die Finanzgerichtssprechung geht hier zugunsten der Steuerpflichtigen seit längerem in eine detailliertere Betrachtung. So hat aktuell im August 2018 das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschieden, dass Überentnahmen überhaupt nur dann vorliegen können, wenn das Eigenkapital verbraucht ist. Das führt dazu, dass eine Eigenkapitalentwicklung von 1999 bis zum aktuellen Jahr durchgeführt werden muss und erst wenn trotz vorheriger Gewinne es zu einer so hohen Entnahme kommt, dass das Eigenkapital verbraucht ist und mehr entnommen wird als das restliche Eigenkapital können nichtabziehbare Schuldzinsen gegeben sein. Wenn bei Ihnen also das Thema der nichtabziehbaren Schuldzinsen auftaucht, so können Sie mit Verweis auf diese Entscheidung das Finanzamt auffordern, den Nachweis des Verbrauchs des Eigenkapitals zu führen. Da die Vorschrift Sie belastet, hat das Finanzamt die Beweislast.

Quelle:



STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

DIPLOM-FINANZWIRT
MARIANNE KLEPPECK
STEUERBERATER : VEREIDIGTER BUCHPRÜFER